

ZH_OBERGERICHT RT230041 vom 29. Februar 2024

ZH Obergericht, 2024-02-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT230041

FR: ZH_OBERGERICHT RT230041 du 29 février 2024

IT: ZH_OBERGERICHT RT230041 del 29 febbraio 2024

Erwägungen

E. 1

a) Mit Urteil vom 7. März 2023 erteilte das Bezirksgericht Zürich (Vorinstanz) der Gesuchstellerin und Beschwerdegegnerin (fortan Gesuchstellerin) in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamts Zürich 11 (Zahlungsbefehl vom 28. September 2022) provisorische Rechtsöffnung für Fr. 300.– nebst Zins (Urk. 15 = Urk. 18). b) Hiergegen erhob der Gesuchsgegner und Beschwerdeführer (fortan Gesuchsgegner) am 27. März 2023 fristgerecht (vgl. Urk. 16b; Art. 321 Abs. 2 ZPO) Beschwerde und stellte die folgenden Anträge (Urk. 17 S. 2 f.): "1. Es sei das Urteil des Einzelgerichts Audienz am Bezirksgericht Zürich vom 07.03.2023 betreffend Rechtsöffnung aufzuheben und das Rechtsöffnungsgesuch der Beschwerdegegnerin und Gesuchstellerin abzuweisen.

E. 2

Eventualiter sei das Urteil des Einzelgerichts Audienz am Bezirksgericht Zürich vom 07.03.2023 betreffend Rechtsöffnung aufzuheben und zur Fällung eines neuen Entscheides an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 3

Es sei dem Beschwerdeführer und Gesuchsgegner eine Parteientschädigung von CHF 100.– für das vorinstanzliche Verfahren zuzusprechen.

E. 4

Der Beschwerdegegnerin sei die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und der Unterzeichnete und/oder C._____ und/oder D._____ als unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen.

E. 5

a) Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG (vgl. ZR 110/2011 Nr. 28) auf Fr. 150.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO) und mit dem von ihm geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen (Art. 111 Abs. 1 ZPO). Überdies hat der Gesuchsgegner der Gesuchstellerin für das Beschwerdeverfahren eine Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 106 Abs. 1 ZPO), deren Höhe in Anwendung von § 2 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 und 2 AnwGebV auf insgesamt Fr. 270.– (Fr. 250.– zuzüglich 7.7 % Mehrwertsteuer) festzusetzen ist. Anzuführen ist, dass angesichts des geringen Streitwerts auf eine Reduktion gemäss § 9 AnwGebV verzichtet wird. b) Die Gesuchstellerin ersucht um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren (Urk. 28 S. 2). Da ihr im Rechtsmittelverfahren jedoch ausgangsgemäss keine Gerichtskosten auferlegt werden, ist ihr Gesuch, soweit es sich auf die Befreiung der Gerichtskosten bezieht, zufolge Gegenstandslosigkeit abzuschreiben.

Das Gesuch um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes darf gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung hingegen nicht schon deshalb als gegenstandslos geworden abgeschrieben werden, weil der bedürftigen

- 11 - Partei eine Parteientschädigung zugesprochen wird. Ein solches Vorgehen ist lediglich dann zulässig, wenn die Solvenz der Gegenpartei ausser Zweifel steht und damit eine Parteientschädigung ohne Weiteres als einbringlich gelten kann. Erweist sich die Zahlungsfähigkeit demgegenüber als unsicher, muss gewährleistet bleiben, dass der Anwalt der bedürftigen Partei nötigenfalls durch den Staat gemäss Art. 122 Abs. 2 ZPO entschädigt wird (BGer 5A_407/2014 vom 7. Juli 2014, E. 2.2. m.w.H.). Da die Solvenz des Gesuchsgegners vorliegend nicht ausgewiesen ist, ist über das Gesuch um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands zu befinden. c) Die Gesuchstellerin begründet ihr Gesuch im Wesentlichen damit, dass sie nicht über die notwendigen finanziellen Mittel verfüge, um für die Prozesskosten aufzukommen. So stünden ihren monatlichen Einkünften von Fr. 3'723.70 monatliche Auslagen von "mindestens" Fr. 2'905.– gegenüber, sodass das Nettoeinkommen das erweiterte Existenzminimum um lediglich Fr. 818.65 überschreite. Dabei sei zu berücksichtigen, dass die Gesuchstellerin oftmals in der Nacht arbeite, der Beitrag für das Kompetenztgut Auto sehr tief angesetzt und in den genannten Zahlen der Grundbedarf noch nicht eingerechnet worden sei. Zudem seien ihre Prozeduraussichten nicht aussichtslos und die Gewährung der unentgeltlichen Rechtsbeistandung sei sowohl unter dem Aspekt der Waffengleichheit als auch angesichts des Umstands, dass der Entscheid "wegweisend" für die kommenden Rechtsöffnungsgesuche sei, notwendig (vgl. Urk. 28 Rz. 16 ff.). Eine Person hat gemäss Art. 117 ZPO Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt (lit. a) und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (lit. b). Unter denselben Voraussetzungen besteht ein Anspruch auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand, soweit dies zur Wahrung der Rechte notwendig ist (Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO). Eine Person gilt als bedürftig, wenn sie die Kosten eines Prozesses nicht aufzubringen vermag, ohne jene Mittel anzugreifen, die für die Deckung des eigenen notwendigen Lebensunterhalts und desjenigen ihrer Familie erforderlich sind. Die prozessuale Bedürftigkeit beurteilt sich nach der gesamten wirtschaftlichen Situation der gesuchstellenden Person (BGE 141 III 369 E. 4.1; 135 I 221 E. 5.1; 128 I 225 E. 2.5.1). Dabei

- 12 - sind einerseits sämtliche finanziellen Verpflichtungen und andererseits die Einkommens- und Vermögensverhältnisse in Betracht zu ziehen (BGE 124 I 97 E. 3b mit Hinweisen). Die Gesuchstellerin macht einen monatlichen Bedarf von Fr. 2'905.05 geltend. Darin enthalten ist bereits ein Betrag von Fr. 800.– für Essen, Haushalt und Bekleidung (vgl. Urk. 28 Rz. 17 i.V.m. Urk. 4/12 S. 2). Ist davon auszugehen, dass der Gesuchstellerin ein Grundbetrag von Fr. 1'200.– zusteht (siehe Ziff. II./1.2. der Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums gemäss Kreisschreiben der Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich vom 16. September 2009), so erhöht sich der von ihr geltend gemachte Betrag für Essen, Haushalt und Bekleidung und somit der (Gesamt-)Bedarf um Fr. 400.– auf insgesamt Fr. 3'305.05. Was die Gesuchstellerin aus ihrem Vorbringen, sie arbeite oftmals in der Nacht, zu ihren Gunsten ableiten will, bleibt unklar. Hinsichtlich der "sehr tief angesetzten" Mobilitätskosten ist festzuhalten, dass es der Gesuchstellerin obliegt, die konkreten monatlichen Kosten darzulegen. Darauf ist entsprechend nicht weiter einzugehen. Unter Berücksichtigung des von ihr gemäss eigenen Angaben erzielten monatlichen

Einkommens von Fr. 3'723.70 verbleibt der Gesuchstellerin damit noch ein monatlicher Überschuss von Fr. 418.65. Mit diesem Überschuss ist es der Gesuchstellerin ohne Weiteres möglich, die ihr anfallenden Prozesskosten innert weniger Monate zu tilgen, zumal ihr im Rechtsmittelverfahren keine Entscheidgebühr aufzuerlegen ist und die ihr anfallenden Anwaltskosten gemäss dem kantonalen Gebührentarif auf rund Fr. 270.– zu veranschlagen sind (siehe vorstehende Lit. a). Entsprechend ist das Gesuch mangels Bedürftigkeit abzuweisen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.